

Charles Gysel
Kantonsrat
Münsterplatz 20, 8200 Schaffhausen
Telefon 052 681 25 91 Fax 052 681 53 92
E-Mail: charles.gysel@shlink.ch

Kantonsrat
eingegangen: 22. Dezember 2004/66

MANUAL Nr. 914

An den
Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 21. Dezember 2004

Kleine Anfrage 43/2004
betreffend Einsicht in amtliche Akten

Gemäss Art. 47, Absatz 3 der neuen Kantonsverfassung informieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Vor einiger Zeit wollte ich Einsicht nehmen in die Unterschriftenlisten einer kürzlich eingereichten SP Initiative. Begründung: Der Stadtrat der Stadt Schaffhausen hat sich vor längerer Zeit öffentlich positiv zu einem Teilverkauf von EKS Aktien geäußert. Trotzdem habe ein Teil des Stadtrates die SP Initiative unterzeichnet, mit der dem Regierungsrat wie auch dem Kantonsrat die Verkaufskompetenz entzogen werden soll. Um allenfalls Gerüchte unterbinden zu können, wollte ich die Unterschriften auf den Initiativbögen durchsehen. Dies ist gemäss Art. 69, Abs. 4 des Wahlgesetzes jedoch nicht möglich, da eingereichte Unterschriftenbögen dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Ich gestatte mir in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat nachfolgende Fragen zu stellen:

1. Was versteht der Regierungsrat unter „überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen“ gemäss Verfassung Art. 47, Abs. 3.
2. Kann die Einsicht in Unterschriftenbögen für Initiativen auf Grund des Verfassungsartikel tatsächlich verweigert werden, und wenn ja, wie werden in diesem Zusammenhang die „überwiegend öffentlichen und privaten Interessen“ interpretiert?
3. Wurde im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der neuen Verfassung vergessen, das Wahlgesetz anzupassen?
4. Bei der Unterzeichnung von Unterschriftenbögen kann in den meisten Fällen Einsicht genommen werden, wer bereits unterzeichnet hat. Auch die Initianten der Unterschriftensammlung, und allenfalls andere Kreise, können vor der Einreichung der Initiative problemlos alle Unterschriften durchsehen. Wo liegt hier das Amtsgeheimnis?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die nach meiner Auffassung bestehende Diskrepanz zwischen Verfassung und Wahlgesetz zu klären, allenfalls durch ein fundiertes Gutachten, und wenn notwendig die gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten?

Ich danke für die Stellungnahme.


Charles Gysel
Kantonsrat